§ 0430 ZPO

Antrag bei Vorlegung durch Dritte

Zur Begründung des nach § 428 ZPO zu stellenden Antrages hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 424 Nr. 1 bis 3 und 5 ZPO zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, dass die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.